

Neuerlass FZV (Fahrzeug-Zulassungsverordnung) zum 01.09.2023

Ab dem 1. September 2023 treten einige Neuerungen im Bereich der Fahrzeugzulassung in Kraft. Mit der Einführung der neuen Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) geht auch eine neue Gebührenordnung (GebOst) einher.

Die Stadt Mönchengladbach weist darauf hin, dass sich die Gebühren für Amtshandlungen in der Zulassungsstelle vor Ort und die Gebühren für die Abwicklung der Amtshandlungen über das internetbasierte Verfahren unterscheiden.

Die Änderung der Grundgebühren (Amtshandlungen vor Ort) können Sie der nachstehenden Tabelle entnehmen.

| Zulassungsvorgänge | Gebühren-Nr. GebOst | bis 31.08.23* | ab.01.09.23* |
|--|------------------------|---------------|--------------|
| Neuzulassung | 221.1 | 27,60 € | 30,60 € |
| Wiederzulassung ohne Halterwechsel + gleiches Kennzeichen | 221.6 | 12,50 € | 23,90 € |
| Wiederzulassung ohne Halterwechsel + neues Kennzeichen | 221.1 | 28,20 € | 31,20 € |
| Umschreibung mit /ohne Halterwechsel + neues Kennzeichen | 221.2 | 30,20 € | 30,30 € |
| Umschreibung mit/ohne Halterwechsel + neues Kennzeichen | 221.2 | 28,20 € | 28,30 € |
| Umschreibung von außerhalb ohne Halterwechsel + gleiches Kennzeichen | 221.9 | 17,60 € | 24,50 € |

| | | | |
|---|---------|---------|---------|
| Umschreibung von außerhalb mit Halterwechsel + gleiches Kennzeichen | 221.9 | 19,90 € | 26,80 € |
| Umschreibung innerhalb MG gleiches Kennzeichen | 221.8 | 19,90 € | 27,40 € |
| Umschreibung innerhalb MG + neues Kennzeichen | 221.10 | 30,20 € | 29,40 € |
| Umkennzeichnung ohne Halterwechsel | 221.1 | 28,20 € | 31,20 € |
| Abmeldung | 224.1 | 7,80 € | 16,80 € |
| Tageszulassung (NEU ab 1.9.2023) | 221.1.2 | - | 45,90 € |

*Die Gebührensätze können im Einzelfall, z.B. bei Wunschkennzeichen, Ausgabe neue Zulassungsbescheinigung Teil II, abweichen. In den angegebenen Gebühren sind bereits KBA-Gebühren und Klebesiegel berechnet.

Maßgebend für die zu zahlende Gebühr ist der auf der Quittung ausgewiesene Betrag. Die Gebühren für Kfz-Zulassungen ergeben sich aus der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Dort sind die Gebühren bundesweit einheitlich geregelt. Die durch den Neuerlass der FZV einhergehende Gebührenerhöhung für Zulassungen liegt daher nicht im Ermessen der einzelnen Zulassungsstellen, sondern ist eine gesetzliche Vorgabe.

Mit dem Neuerlass der FZV wird im Rahmen von I-KFZ Stufe 4 die „Online-Zulassung“ für juristische Personen eingeführt. Dabei sind zwei Varianten zu unterscheiden:

Eigenzulassungen:

Die juristische Person lässt ein Fahrzeug online auf sich selbst zu. Das Verfahren ist analog zu I-KFZ-Vorgängen bei natürlichen Personen.

Großkundenschnittstelle (GKS) – Zulassung für Dritte

Über eine GKS beim KBA (Kraffahrt-Bundesamt) können juristische Personen sowohl Fahrzeuge für sich selbst, als auch im Rahmen einer Bevollmächtigung für Dritte zulassen.

Für die Nutzung der GKS ist eine Registrierung über das Kraffahrt-Bundesamt (KBA) erforderlich.

Alle Informationen zum Thema GKS erhalten Sie ausschließlich über das KBA und nicht bei Ihrer Zulassungsstelle.

Bei I-KFZ-Zulassungen ist die sogenannte „sofortige Inbetriebnahme“ des Fahrzeuges mit ungestempelten Kennzeichen möglich.

Nach Abschluss des Online-Antrages werden der Zulassungsbescheid und der vorläufige Zulassungsnachweis sofort online bereitgestellt und müssen innerhalb von 30 Minuten heruntergeladen werden. Wird der vorläufige Zulassungsnachweis nicht innerhalb von 30 Minuten abgerufen, ist eine sofortige Inbetriebsetzung nicht möglich.

Der vorläufige Zulassungsnachweis ist sichtbar am Fahrzeug anzubringen und die ungestempelten Kennzeichen müssen gemäß DIN-Norm am Fahrzeug befestigt werden.

Die Fahrzeugnutzung ist dann für 10 Kalendertage innerhalb Deutschlands möglich.

Die Zulassungsbescheinigungen sowie Plaketten werden per Post von der Zulassungsstelle versandt.

Verwertungsnachweis

Bei der Verschrottung eines Fahrzeugs wird durch den Entsorgungsbetrieb i.d.R. ein Verwertungsnachweis ausgestellt.

Ab dem 01.09.2023 sind bei einem Antrag auf Außerbetriebsetzung mit Verwertungsnachweis die Zulassungsbescheinigungen Teil I und II vorzulegen.

Die Zulassungsbescheinigungen Teil I und II werden durch die Zulassungsbehörde eingezogen!